

# **Satzung Sportverein Hambühren e. V.**

## Allgemeine Bestimmungen

### § 1

#### **Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Sportverein Hambühren e. V.“ und wurde am 24. August 1949 in Hambühren gegründet. Seine Vereinsfarben sind schwarz und weiß. Der Verein hat seinen Sitz in Hambühren.

### § 2

#### **Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die ausschließliche unmittelbare und gemeinnützige Pflege und Förderung der Leibesübungen nach den Grundsätzen des Amateursports im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3

#### **Mitgliedschaft in anderen Organisationen**

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen mit seinen Gliederungen und regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

### § 4

#### **Rechtsgrundlage**

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein in allen damit im Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg erst zulässig, nachdem der Ehrenrat entschieden hat.

### § 4 a

#### **Datenschutz, Persönlichkeitsrechte, Urheberrechte**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.
2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
  - a. Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
  - b. Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
  - c. Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
  - d. Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern, oder sonst für den Verein tätigen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen, oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Durch die Mitgliedschaft im Verein und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Veröffentlichung von Bildern und Namen, Videos, Audiodateien in Print und Telemedien sowie elektronischen Medien zu. Diese Einwilligung gilt auch für die Weitergabe von Bildern und Namen und Nutzung von Bildern und Namen, Videos, Audiodateien durch Dritte, die dem Verein nicht bekannt sind.  
Das Vereinsmitglied wird aus einer dem Verein nicht bekannten Veröffentlichung von Bildern und Namen keinerlei Recht gegen den Verein geltend machen. Das Vereinsmitglied hat das Recht dem Verein die Verwendung von Bildern und Namen, Videos und Audiodateien zu untersagen. Das Vereinsmitglied muss dies ausdrücklich tun gegenüber dem Verein durch schriftliche Anzeige, die auch per E-Mail erfolgen kann.
5. Sämtliche Urheberrechte nach dem UrhG und verwandten Gesetzen an geistigen Werken eines Mitglieds, deren Neuschöpfung oder Bearbeitungen durch ein Mitglied während einer Mitgliedschaft im Verein und hier in Zusammenhang mit eigenen Aktivitäten im Verein, insbesondere einer ehrenamtlichen Tätigkeit für den Verein stehen ausschließlich und allein dem Verein zu. Insbesondere Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, Plänen, Bildern, Noten, Notentexten, Manuskripten, Aufsätzen, Redetexten und sonstigen Unterlagen behält sich der Verein die ausschließlichen Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche schriftlichen Unterlagen, die als „Vertraulich“ bezeichnet sind.

### Mitgliedschaft

#### § 5

#### **Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person auf Antrag erwerben, sofern sie sich zur Beachtung dieser Satzungsbestimmungen durch Unterschrift bekennt. Für Jugendliche unter 18 Jahre ist die nach dem BGB erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters maßgebend. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluß des Vereinsvorstands erworben und wird rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die festgesetzte Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag für das laufende Quartal bezahlt hat oder der Vorstand es durch Beschluß von der Beitragspflicht befreit hat. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe einer eventuellen Ablehnung anzugeben.

#### § 6

#### **Ehrenmitglieder**

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstands durch Beschluß der Jahreshauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

#### § 7

#### **Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- 1) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen jeweils zum Schluß eines Quartals;
- 2) durch Ausschluß aus dem Verein auf Beschluß des Vorstands wegen Nichterfüllung der dem Verein gegenüber eingegangenen Verpflichtungen, insbesondere nach sechsmonatigem Beitragsrückstand, wenn das Mitglied trotz einmaliger schriftlicher Aufforderung dieser innerhalb von 8 Tagen nicht nachkommt;
- 3) durch Tod.

Mit dem Austritt aus dem Verein erlöschen sämtliche Ansprüche und Rechte gegen den Verein. Unberührt hingegen bleiben alle bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft dem Verein gegenüber entstandenen Verbindlichkeiten.

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

#### § 8

#### **Rechte der Mitglieder**

Die Vereinsmitglieder sind berechtigt,

- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlußfassungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen, jugendliche Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr haben kein Stimmrecht;
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen;
- c) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen sowie den Sport in allen Sparten aktiv auszuüben;
- d) vom Verein Versicherungsschutz gegen Sportunfälle zu verlangen und zwar im Rahmen der vom Landessportbund Niedersachsen e. V. abgeschlossenen Unfallversicherung.

#### § 9

#### **Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Satzung des Vereins zu befolgen,
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln,
- c) die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen zu befolgen,
- d) die durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten; diese werden ab 01. 04. 2003 zu Quartalsbeginn **vorab** eingezogen. Widersprüche dagegen haben den sofortigen Ausschluß von Trainings- und Wettbewerbsbetrieb zur Folge, bis die Zahlung erfolgt ist. Bankgebühren werden dem Schuldkonto belastet. Zahlungen gegen Rechnung und Mahnungen bedingen einen Bearbeitungsaufschlag.

- e) Bei allen aus der Mitgliedschaft zum Verein erwachsenden Rechtsangelegenheiten die Entscheidung des Ehrenrates zu beantragen und vor dessen Entscheidung, in jedem Fall vor Ablauf von zwei Monaten nach dem Antrag, keine gerichtliche Hilfe in Anspruch zu nehmen
- f) wenn der Ehrenrat entschieden oder innerhalb von zwei Monaten seit seiner Anrufung eine Entscheidung nicht getroffen hat, in allen mit dem Sportbetrieb zusammenhängenden Angelegenheiten, für die das Sportgericht des Landessportbundes Niedersachsen nach dessen Satzung zuständig ist, dieses Sportgericht anzurufen und sich dessen Entscheidungen zu unterwerfen. Für diese Angelegenheiten ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

## & 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung.
- b) der Vorstand
- c) der Ehrenrat
- d) die Sparten.

Die Mitgliedschaft in einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt.

### Mitgliederversammlung

## § 11 Zusammentreten und Vorsitz

Die Mitgliederversammlung soll jährlich im Monat Januar als Jahreshauptversammlung stattfinden und kann außer diesem Zeitpunkt jederzeit aus wichtigem Grunde als außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Jahreshauptversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden durch öffentliche Einladung (Aushang im Vereinskasten) unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen mit einer Einberufungsfrist von mindestens zwei Wochen. Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vorher schriftlich eingereicht werden, um auf die Tagesordnung gesetzt werden zu können.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluß des Vorstands mit einer Frist von einer Woche einberufen werden.

Der Vorstand ist zur Einberufung innerhalb einer Frist von einer Woche verpflichtet, wenn wenigstens 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder diese schriftlich beantragt haben.

In der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, stimmberechtigt und haben je eine Stimme.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Die Beschlußfassung richtet sich nach § 20.

## § 12 Aufgaben

Die Rechte der Mitglieder zur Leitung des Vereins werden in der Mitgliederversammlung als dem obersten Organ des Vereins ausgeübt. Der Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen worden ist.

Ihrer Beschlußfassung unterliegt insbesondere in der Jahreshauptversammlung:

1. jährlich
  - a) Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - b) Bestimmung der Grundsätze über die Beitragserhebung
  - c) Beschluß über den Haushaltsplan
  - d) Entlastung der Organe bezüglich Jahresrechnung und Geschäftsführung
  - e) Wahl von 7 bzw. 8 Vorstandsmitgliedern
2. zusätzlich alle 2 Jahre
  - f) Wahl von 2 Kassenprüfern und 2 Vertretern
  - g) Wahl der Ehrenratsmitglieder

Mit der jährlichen Wahl der halben Stärke des Vorstands, nämlich nach 1. e) 7 bzw. 8 von 15 Vorstandsmitgliedern, soll eine Kontinuität in der Vereinsführung gegeben sein: zusammengefaßt sind 1. Vorsitzender, 1. Kassierer, 1. Schriftführer, 2. Mitgliedswart, Jugendwart, Sportwart, Hallenwart und Fahrzeugwart im Wechsel mit dem 2. Vorsitzenden, 2. Kassierer, 2. Schriftführer, Sozialwart, Pressewart und Sportanlagenwart.

### § 13 Tagesordnung

Die Tagesordnung einer Jahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

1. Feststellung der Stimmberechtigten
2. Rechenschaftsbericht des Vorstands, der Sparten und der Kassenprüfer
3. Genehmigung des Haushaltsplans
4. Bestimmung der Beiträge für das kommende Jahr
5. Beschlußfassung über die Entlastung der Organe
6. Neuwahlen
7. Anträge

### Vorstand

### § 14 Zusammensetzung

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- |   |   |
|---|---|
| <p>a) dem geschäftsführenden Vorstand,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Vorsitzenden,</li> <li>2. Vorsitzenden,</li> <li>1. Kassierer,</li> <li>1. Schriftführer,</li> <li>Mitgliedswart,</li> </ol> | <p>b) dem erweiterten Vorstand,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Jugendwart,</li> <li>2. Kassierer,</li> <li>2. Schriftführer,</li> <li>Sportwart,</li> <li>Sozialwart,</li> <li>Presswart,</li> <li>Hallenwart,</li> <li>Sportanlagenwart,</li> <li>Fahrzeugwart,</li> <li>2. Mitgliedswart</li> </ol> <p style="text-align: center;">Spartenleitern</p> |
|---|---|

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende bzw. jeweils einer von ihnen gemeinsam mit dem 1. Kassierer.

### § 15 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger bestellen.

### § 16 Pflichten und Rechte des Vorstands

- a) Aufgaben des Gesamtvorstands  
Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse zu führen.
- b) Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands
  - 1) die Bewilligung von Ausgaben. Diese kann in eiligen Fällen vom 1. Vorsitzenden gemeinsam mit dem 1. Kassierer erteilt werden,
  - 2) Ausschluß und Bestrafung (Verwarnung, Verweis) von Mitgliedern.
- c) Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder  
Diese werden in der Geschäftsordnung detailliert beschrieben, die der Vorstand sich gibt und der ordentlichen Mitgliederversammlung mitteilt.
- d) Zahlung von Entgelten  
Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand. Über eine entgeltliche Vereinstätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes entscheidet der Gesamtvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

Ehrenrat

## § 17

**Zusammensetzung und Aufgaben des Ehrenrats**

Die Jahreshauptversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren 3 Mitglieder in den Ehrenrat sowie 2 Ersatzmitglieder. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder dürfen kein Vorstandamt bekleiden. Der Ehrenrat wählt seinen Obmann selbst. Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit im Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit des Sportgerichts eines Fachverbands gegeben ist. Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitglieds zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem den Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten. Jede den Betroffenen belastende Entscheidung ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

Er darf folgende Strafen verhängen:

1. Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden, mit sofortiger Suspendierung,
2. Ausschuß von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu einem Jahr,
3. Befristetes oder unbefristetes Verbot des Betretens der Sportanlagen,
4. Ausschuß aus dem Verein.

Sparten

## § 18

**Zusammensetzung und Aufgaben der Sparten**

Die Sparten werden jeweils von den Mitgliedern gebildet, die eine der im Verein gepflegten Sportarten ausüben. Mitglieder können mehreren Sparten angehören. Mindestens einmal im Jahr sollen Spartenversammlungen stattfinden. Spartenleiter werden für mindestens 1 Jahr gewählt. Soweit Angelegenheiten von Sparten Maßnahmen von Vereinsorganen erfordern, sind diese von den Spartenleitern zu beantragen.

## § 19

**Kassenprüfer**

Die von der Jahreshauptversammlung auf jeweils 2 Jahre zu wählenden Kassenprüfer haben gemeinschaftlich mindestens halbjährlich Kassenprüfungen vorzunehmen, deren Ergebnis sie in einem Protokoll niederzulegen und dem Vorstand mitzuteilen haben. Wiederwahl der Kassenprüfer ist zulässig.

## § 20

**Verfahren der Beschlußfassung aller Organe**

Sämtliche Organe sind beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht öffentlich durch Handaufheben, wenn nicht geheime Wahl beantragt ist. Dringlichkeitsanträge können auch kurz vor oder während der Versammlung eingereicht und beraten werden, nachdem zuvor deren Dringlichkeit von der Versammlung anerkannt ist. Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, welches vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muß Angaben über die Anzahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis enthalten. Gefaßte Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

## § 21

**Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins**

Zur Beschlußfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, über die Vereinsauflösung eine Mehrheit von 4/5 unter der Bedingung, daß mindestens 3/4 der Stimmberechtigten anwesend sind, erforderlich. Erscheinen bei der Beschlußfassung über die Vereinsauflösung weniger als 3/4 der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später zu wiederholen. Die Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Der Verein hört auf zu bestehen, wenn ihm weniger als 11 Mitglieder angehören.

## § 22

Im Falle der Auflösung des Vereins wie auch bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Hambühren, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Förderung des Sports in Hambühren zu verwenden hat.

## § 23

**Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

## § 24

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 19. 01. 2018 beschlossen und ersetzt die Satzung vom 23. 01. 2015.

Hambühren, 20. 01. 2018



1. Vorsitzende



2. Vorsitzender